



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## bereitgestellt am 07.12.19

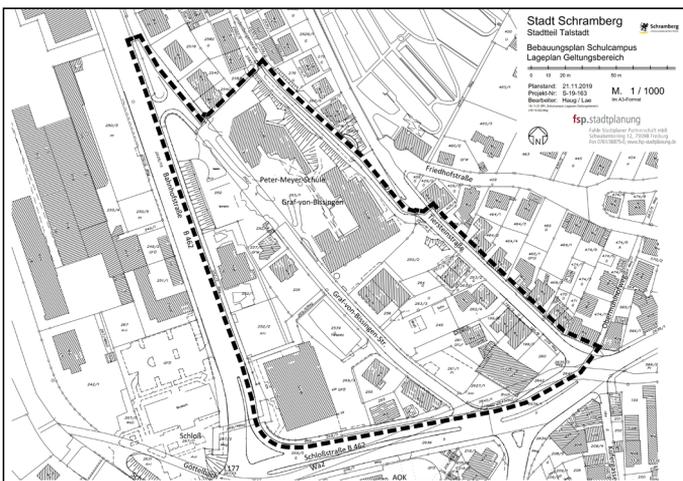
### Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Schulcampus“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 21.11.2019 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Schulcampus“ hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg in öffentlicher Sitzung am 21.11.2019 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die Landenbergerstraße
- im Osten durch die Landenbergerstraße und Tiersteinstraße
- im Süden durch die Schloßstraße (Bundesstraße 462) und die angrenzende Wohnbebauung
- im Westen durch die Bahnhofstraße (Bundesstraße 462).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in folgendem Kartenausschnitt (Abdruck unmaßstäblich) informatorisch dargestellt:



Die Veränderungssperre kann zusammen mit der rechtsverbindlichen Abgrenzung ihres Geltungsbereichs (Maßstab 1:1.000) im Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Stadtplanung (Berneckstraße 9, 78713 Schramberg, 2. Obergeschoss) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

#### Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schramberg sind:

Montag und Dienstag:	08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag:	08:30 - 11:30 Uhr

#### Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schramberg, den 07.12.2019

Dorothee Eisenlohr  
Oberbürgermeisterin

